

| | | | |
|---|------------|-------------------------------|---------------------|
| Druckvorlage | | Vorlage-Nr: VO/18/1410 | |
| Federführend: Bereich 51, Jugend und Sport | | Datum: 11.09.2018 | Az: 51 |
| | | Verfasser: Herr Heldt | |
| Änderung der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Bad Oeynhausen | | | |
| Beratungsfolge: | | | |
| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit TOP |
| Ö | 11.10.2018 | Sportausschuss | Vorberatung |
| Ö | 30.10.2018 | Finanzausschuss | Vorberatung |
| Ö | 07.11.2018 | Rat | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Die Sportförderungsrichtlinien, wie sie der Originalniederschrift beigelegt sind, treten zum 01.01.2019 in Kraft. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der hierfür bereitgestellten Mittel. Anträge der Vereine, die bereits in diesem Jahr für 2019 gestellt, sind nach den neuen Richtlinien zu behandeln, sofern die Antragsteller gegenüber den bisherigen Richtlinien nicht schlechter gestellt werden.

Sachverhalt:

Wie in der Sitzung des Sportausschusses am 21.6.2018 angekündigt hat die Verwaltung zwischenzeitlich gemeinsam mit dem Stadtsportverband Bad Oeynhausen die Sportförderungsrichtlinien modifiziert.

Die wesentlichen Änderungen werden nachfolgend erläutert:

§ 2 (1) Verfahren

Satz 2

Neues Abgabedatum ist der 31.5, anstatt bisher der 30.06.; damit Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanung noch rechtzeitig beantragt werden können.

Satz 3

Anträge, die nach dem 31.05., jedoch vom dem 30.11. gestellt werden, können, sofern Haushaltsmittel vorhanden sind, noch im laufenden Haushaltsjahr mit berücksichtigt werden. (Bisher waren verspätete Anträge dem Fachausschuss vorzulegen).

Satz 4

Die Stellungnahme des Stadtsportverbandes zu Anträgen der Vereine hinsichtlich der Beschaffung von Sportgeräten und die Teilnahme an Meisterschaften entfällt künftig.

§ 3 Vereinsportanlagen

Für die Förderung wurde, auf der Bemessungsgrundlage von 60 % ein fester Satz pro Einheit festgelegt. (Bisher wurde die Bemessungsgrundlage ausgewiesen und darauf der Fördersatz von 60 % angewandt.)

§ 4 Beschaffung von Sportgeräten

Die Modalitäten wurden vollständig neu geregelt.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich künftig nach dem prozentualen Anteil jugendlicher Mitglieder zur Gesamtmitgliederzahl des Vereins einschl. einer Mindestgrenze. Der Maximalzuschuss beträgt 60% der tatsächlichen Kosten ab 50 % jugendlicher Mitglieder. Der Höchstzuschuss wird von 1.500 € auf 2.500 € erhöht.

Die Höchstgrenze des Zuschusses war seinerzeit maximal auf 30% der tatsächlichen Kosten begrenzt, sofern mindestens 20 oder 20 % der Mitglieder Kinder und Jugendliche waren. Die Entscheidung über die Höhe des prozentualen Anteils wurde vom Stadtsportverband getroffen. Dies entfällt künftig, da der prozentuale Anteil des Zuschusses verbindlich geregelt ist.

Der Mindestbetrag für Sportgeräte und Sportpakete wird von 1.000 € auf 500 € reduziert.

§ 6 Allgemeine Förderung der jugendlichen Mitglieder in den Sportvereinen

Die Pro-Kopf-Bezuschussung wird von 5,85 € auf 6,00 € erhöht.

§ 9 Teilnahme an Deutschen und Westdeutschen sowie an Westf. Landesmeisterschaften

Die Höhe der Förderung wird von 2,50 € auf 4,00 € erhöht. Die Beihilfe gilt für den bzw. die Wettkampftage. Für die Teilnahme an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften und Europameisterschaften werden zusätzlich die Startgebühren bis maximal 300 € je Veranstaltung übernommen. Der Begriff Westfälische Landesmeisterschaften wurde gestrichen.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen Richtlinien und der neuen Fassung ist dieser Druckvorlage als Anlage beigelegt.

Durch die Änderung der Sportförderungsrichtlinien entstehen Mehrkosten in Höhe von ca. 4.700 € (ca. 4.000 € aus dem Bereich Sportpauschale und 700 € Pro-Kopf-Bezuschussung und Meisterschaftsteilnahmen aus der allgemeinen Sportförderung).

Auswirkungen auf den Haushalt:

- Stellenplan:

NEIN JA, folgende:

Die Mittel werden im Rahmen der Haushaltsplanung ab dem Haushaltsjahr 2019 zur Verfügung gestellt.

i. V. Tödtmann
Beigeordneter Bürgerdienste

Anlage/n:

Sportförderrichtlinie ab 01.01.2019
Synopsis Sportförderungsrichtlinien

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Bad Oeynhausen in der vom Rat am beschlossenen Fassung

§ 1

Grundsätze

- (1) Diese Richtlinien sind eine Arbeitsgrundlage für den zuständigen Fachausschuss und die Stadtverwaltung.
- (2) Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.
- (3) Zuschüsse können nur an Bad Oeynhausener Sportvereine im Rahmen der für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
Die Eigenleistung des Trägers muss in angemessenem Verhältnis zu den Zuschüssen der Stadt und anderer öffentlicher Zuschussgeber stehen.
- (4) Preisgelder sind nicht Gegenstand der Sportförderung. Sie werden deshalb auch vom Fachausschuss nicht behandelt.
- (5) In begründeten Fällen bleibt es dem Fachausschuss vorbehalten, abweichend von den Richtlinien zu entscheiden.

§ 2

Verfahren

- (1) Ein Zuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag hin bewilligt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.
Die Anträge sind, wenn nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, bis zum 31.05. eines jeden Jahres auch für das Folgejahr einzureichen.

Anträge, die nach dem 31.05. jedoch vor dem 30.11. gestellt werden, können, sofern Haushaltsmittel vorhanden sind, noch im laufenden Haushaltsjahr mit berücksichtigt werden.

In den Fällen der §§ 3 (Abs.1) und 8 ist die Stellungnahme des Stadtsportverbandes mit beizufügen.
- (2) Alle Zuschussmöglichkeiten des Bundes und der sportlichen Spitzenorganisationen sowie der Fachverbände müssen ausgeschöpft sein. Entsprechende Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide sind mit den Zuschussanträgen vorzulegen.

- (3) Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den Zuschuss zurück zu zahlen wenn:
- a) die Richtlinien nicht beachtet,
 - b) die Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt,
 - c) die Verwendungsnachweise nicht termingerecht und ordnungsgemäß erbracht werden.

§ 3 Vereinssportanlagen

(1) Grundsätze

Für Neubau, Umbau und Sanierung von vereinseigenen Sportanlagen kann ein Zuschuss aus Mitteln der Sportpauschale gewährt werden.

(2) Umfang der Förderung

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1.

(3) Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Beihilfe und der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel sind nach Abschluss der Maßnahme mit den Originalbelegen (Rechnungen, Zahlungsbelege) der Verwaltung unaufgefordert nachzuweisen.

(4) Förderung für die Unterhaltung

Für die Unterhaltung von Sportanlagen, die von den Vereinen selbst unterhalten werden, kann jährlich eine Beihilfe gewährt werden. Sie beträgt jährlich einschl. Energiekostenzuschuss:

| | Anlage | Einheit | Betrag |
|----|--------------------------|--------------------|----------|
| a) | Tennisplatz (Asche) | Pro Platz | 165,10 € |
| b) | Tennisplatz (Kunststoff) | Pro Platz | 65,00 € |
| c) | Tennishalle | Pro Platz | 50,00 € |
| d) | Reithalle | Pro m ³ | 0,23 € |
| e) | Reitbahn | Pro m ² | 0,20 € |
| f) | Schießstand | Pro Bahn | |
| | Bogenbahn Luftgewehr | | 19,50 € |
| | Kleinkaliberbahn | | 42,90 € |
| | Sozialraum | Je m ³ | 0,33 € |
| g) | Sportheime | Pro m ³ | 0,33 € |

- (5) Für bauliche Unterhaltungsmaßnahmen, die nicht unter Abs. 5 erfasst sind, kann eine Beihilfe in Höhe von 50% der tatsächlichen Kosten gewährt werden, höchstens jedoch 2.500,00 €.

§ 4

Beschaffung von Sportgeräten

1. Grundsätze

Zum Kauf von Sportgeräten und Sportpaketen von mindestens 500,00 EUR kann den Sportvereinen ein Zuschuss gewährt werden. Innerhalb eines Sportpaketes werden nur Einzelgeräte berücksichtigt, deren Wert mindestens 100,00 € beträgt und die eine voraussichtliche Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren haben.

2. Umfang der Förderung

Die Entscheidung über den Antrag trifft die Verwaltung. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Zahl der jugendlichen Mitglieder bis einschl. 18 Jahren. Vereine ab 100 jugendlichen Mitgliedern erhalten mindestens 30% der tatsächlichen Kosten; ansonsten gilt für die Berechnung des Zuschusses nachfolgende Regelung:

- a) 60% der tatsächlichen Kosten ab 50% jugendliche Mitglieder
- b) 50% der tatsächlichen Kosten bei 40 % bis unter 50% jugendliche Mitglieder
- c) 40% der tatsächlichen Kosten bei 30% bis unter 40% jugendliche Mitglieder
- d) 30% der tatsächlichen Kosten bei 20% bis unter 30% jugendliche Mitglieder
- e) 20% der tatsächlichen Kosten bei 10% bis unter 20% jugendliche Mitglieder
- f) 10% der tatsächlichen Kosten bei weniger als 10% jugendliche oder nur erwachsene Mitglieder

3. Verfahren

Der Höchstzuschuss wird auf 2.500 € pro Jahr /Verein begrenzt. Die Finanzierung der Anschaffung muss gesichert sein. Es gelten die im Antragsjahr gemeldeten Mitgliederzahlen an den LSB.

4. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Beihilfe und der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel sind nach Abschluss der Maßnahme mit den Originalbelegen (Rechnungen, Zahlungsbelege) der Verwaltung unaufgefordert nachzuweisen.

§ 5

Förderung des Deutschen Sportabzeichens

1. Grundsätze

Der Erwerb des Sportabzeichens für Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus der Stadt Bad Oeynhausen wird gefördert.

2. Umfang der Förderung

Es werden die Kosten der Sportabzeichenurkunde und der Anstecknadel übernommen sowie die Geschäftsaufwendungen im Zusammenhang mit der Sportabzeichen-verleihung durch die Sportabzeichenobfrau bzw. Sportabzeichenobmann.

3. Verfahren

Die Abrechnung erfolgt jährlich zwischen dem Kreissportbund sowie der Sportabzeichenobfrau /Sportabzeichenobmann und der Verwaltung.

§ 6

Allgemeine Förderung der jugendlichen Mitglieder in den Sportvereinen

1. Grundsätze

Sportvereine mit mindestens 10 Jugendlichen können für ihre jugendlichen Mitglieder eine Beihilfe erhalten.

2. Umfang der Förderung

Die Beihilfe beträgt jährlich 6,00 EUR je aktives jugendliches Vereinsmitglied bis zu 18 Jahren.

3. Verfahren

Die Bad Oeynhausener Sportvereine melden bis 31.03. eines jeden Jahres ihre Vereinsmitglieder (Jugendliche und Erwachsene) der Altersgruppen 0-18 Jahren entsprechend der Mitgliederstatistik des Landessportbundes durch Übersendung der Bestätigungsmail des Landessportbundes über die Datenerfassung.

§ 7

Unterstützung der Arbeit des Stadtsportverbandes Bad Oeynhausen (SSV)

Für die laufende Arbeit des Stadtsportverbandes Bad Oeynhausen wird pauschal eine jährliche Beihilfe in Höhe von 500,00 EUR gewährt.

§ 8

Förderung überregionaler Sportveranstaltungen

1. Grundsätze

Die Stadt Bad Oeynhausen fördert bei Bedarf die Ausrichtung und Durchführung überregionaler Sportveranstaltungen in Bad Oeynhausen, sofern es sich um Sportveranstaltungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene handelt.

2. Umfang der Förderung

Die Veranstaltung wird durch organisatorische Hilfen im Rahmen der Möglichkeiten der Stadtverwaltung sowie durch angemessene Zuschüsse gefördert.

3. Verfahren

Der Antrag ist bis zum 31.05. des Vorjahres vor der geplanten Veranstaltung bei der Verwaltung zu stellen.

Die Entscheidung über die Art und den Umfang der Förderung trifft der Fachausschuss.

§ 9

Teilnahme an Meisterschaften

1) Grundsätze

Bad Oeynhausener Sportvereine, deren Mitglieder sich an

- Olympischen Spielen
- Weltmeisterschaften
- Europameisterschaften
- Deutschen Meisterschaften
- Westdeutschen Meisterschaften
- Landesmeisterschaften

der Fachverbände des DSB aktiv beteiligen, können für diese Teilnahme eine Beihilfe erhalten.

2) Umfang der Förderung

Die Beihilfe beträgt 4,00 EUR je Teilnehmer und Wettkampftag / Verpflegungstag. Bei An- und /oder Abreise vor oder nach dem / den Wettkampftage(n) wird der Zuschuss für diese Tage mit jeweils 50% berechnet.

Für Erwachsene, Leiter und Helfer wird der gleiche Zuschuss gewährt, und zwar auf je angefangene 10 jugendliche Teilnehmer aus Bad Oeynhausener Sportvereinen 1 Leiter bzw. Helfer.

Für die Teilnahme an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften und Europameisterschaften werden je Veranstaltung zusätzlich die Startgebühren bis zu einer Höhe von max. 300 € übernommen.

3) Verfahren

Die Anträge sind vor Veranstaltungsbeginn beim Fachamt einzureichen.

§ 10 Jubiläumszuwendungen an Sportvereine

1. Grundsätze

Bad Oeynhausener Sportvereine erhalten anlässlich ihres Vereinsjubiläums als Anerkennung der Stadt für die geleistete Vereinsarbeit eine finanzielle Zuwendung.

2. Umfang der Förderung

Jeder Sportverein erhält für seine Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind, einen Zuschuss von 250,00 EUR.

§ 11 Durchführung der Richtlinien

1. Soweit die Entscheidung nach diesen Richtlinien nicht dem Fachausschuss vorbehalten bleibt, werden die Zuschüsse von der Verwaltung unter Zugrundelegung dieser Richtlinien der Höhe nach festgesetzt und bewilligt.
2. Dem Fachausschuss sind jährlich in der ersten Sitzung des neuen Jahres alle im Vorjahr gewährten Zuschüsse an die Vereine bekannt zu geben.
3. Außerdem ist der Fachausschuss in der Sitzung nach der Sommerpause über die bis zum 31.05. gestellten Anträge der Vereine sowie die noch im lfd. Jahr zur Verfügung stehenden Mittel aus der Sportpauschale zu unterrichten.

Den Vereinen zustehende nicht verausgabte Mittel* eines Jahres sind auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragen und können weiterhin abgerufen werden. Die Vereine sind über eine Bekanntgabe im Sportausschuss darüber zu unterrichten.

*Anmerkung der Verwaltung:

Diese Regelegung betrifft ausschließlich die Verwendung der Sportpauschale

4. Die Richtlinien treten am 01.01.2019 in Kraft.

Synopse Modifizierung der Sportförderungsrichtlinien

Stand: 18.09.2018

Anmerkungen zu den Änderungen

A) Änderungen der Verwaltung:

Die grau hinterlegten Zeilen in der alten Fassung der Richtlinien wurden in der Neufassung gestrichen.

Die neuen Regelungen sind in der neuen Fassung fett hinterlegt.

Zusammenfassung der Titel

| § | Titel | Pkt | Änderung |
|----------|----------------------|--------------------|--|
| 1 | Grundsätze | Pkt.3 | 2.Satz gestrichen |
| 2 | Verfahren | Pkt.1 | 3.Satz gestrichen |
| 3 | Vereinsportanlagen | Pkt.2 | Neufassung |
| | | Pkt.3 | gestrichen |
| 4 | Sportgeräte | Pkt.1 | 2.Satz gestrichen |
| | | Pkt.2 | 2.Satz Neufassung |
| | | Pkt.3/5 | Gestrichen /Förderung ersetzt Beihilfe |
| 5 | Sportabzeichen | Pkt.2 | Neufassung |
| | | Pkt.3 | Neufassung |
| 6 | Pro-Kopf-Zuschuss | Erhöhung um 0,15 € | |
| 7 | Stadtssportverband | Keine Änderungen | |
| 8 | Sportveranstaltungen | Pkt.3 | 1.Satz gestrichen |
| 9 | Meisterschaften | Pkt2 | Neufassung |
| 10 | Vereinsjubiläen | Keine Änderungen | |
| 11 | Durchführung | Abs 4 | Neufassung |

B) Änderungswünsche des Stadtsportverbandes:

Die vom Stadtsportverband gewünschten Änderungen sind in der alten Fassung mit * versehen und unterstrichen .

Sie sind nachfolgend aufgeführt und in der modifizierten Fassung der Richtlinien allerdings noch nicht enthalten, da hier noch Gesprächsbedarf mit dem SSV besteht.

1. Zu § 1 Absatz 1 Verfahren:

Die Anträge sind, wenn nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, bis zum 30.06. eines Jahres einzureichen. Nach dem 30.06., sofern keine Mittel mehr vorhanden sind, wird der Antrag für das Folgejahr vorgetragen.

2. Zu § 3 Vereinssportanlagen, Absatz 3

Der Antrag ist bis zum 30.06. des Jahres beim Fachamt zu stellen.

Eine weitere Bewilligung von Zuschüssen kann erst im übernächsten Jahr gestellt werden.

3. § 4 Beschaffung von Sportgeräten Absatz 1

Zum Kauf von Sportgeräten und Sportpaketen von mindestens 500 € für das Paket oder Einzelgerät kann den Sportvereinen ein Zuschuss gewährt werden. Im Einzelfall entscheidet der Sportausschuss entsprechend § 1 Absatz 2.

4. Absatz 2

Die Entscheidung über den Antrag trifft die Verwaltung. Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 50% der tatsächlichen Kosten betragen. Sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre im Verein, gibt es mindestens 20%. Bei mehr als 100 Kinder und Jugendlichen gibt es mindestens 30% Zuschuss. Die förderfähigen Kosten werden auf 5.000 € und der Höchstzuschuss auf 2.500 € begrenzt.

**Sportförderungsrichtlinien alt
ab 01.01.2017**

**Sportförderungsrichtlinien neu
ab 01.01.2019**

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Diese Richtlinien sind Arbeitsgrundlage für den zuständigen Fachausschuss und die Verwaltung.
- (2) Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.
- (3) Zuschüsse können nur im Rahmen der für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

Voraussetzung ist, dass der Sportverein seinen Sitz in Bad Oeynhausen hat und hier sportlich aktiv ist.
Die Eigenleistung des Trägers muss in angemessenem Verhältnis zu den Zuschüssen der Stadt und anderer öffentlicher Zuschussgeber stehen.

- (4) Preisgelder sind nicht Gegenstand dieser Sportförderungsrichtlinien und werden deshalb vom Fachausschuss nicht behandelt.
- (5) In begründeten Fällen bleibt es dem Fachausschuss vorbehalten, abweichend von den Richtlinien zu entscheiden.

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Diese Richtlinien sind eine Arbeitsgrundlage für den zuständigen Fachausschuss und die Stadtverwaltung.
- (2) Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.
- (3) Zuschüsse können **nur an Bad Oeynhausener Sportvereine** im Rahmen der für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
Die Eigenleistung des Trägers muss in angemessenem Verhältnis zu den Zuschüssen der Stadt und anderer öffentlicher Zuschussgeber stehen.
- (4) Preisgelder sind nicht Gegenstand **der Sportförderung. Sie** werden deshalb auch vom Fachausschuss nicht behandelt.
- (5) In begründeten Fällen bleibt es dem Fachausschuss vorbehalten, abweichend von den Richtlinien zu entscheiden.

**§ 2
Verfahren**

- (1) Ein Zuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag hin bewilligt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

*Die Anträge sind, wenn nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, bis zum 30.6. eines jeden Jahres für das Folgejahr einzureichen.

Verspätete Anträge nach § 3 Abs. 1 und § 4, die nach Ablauf des 30.06. für das Folgejahr gestellt werden, sind dem Fachausschuss vorzulegen.

In den Fällen der §§ 3 (Abs.1), 4, 8, 9 ist die Stellungnahme des Stadtsportverbandes mit beizufügen.

- (2) Alle Zuschussmöglichkeiten des Bundes und der sportlichen Spitzen-organisationen sowie der Fachverbände müssen ausgeschöpft sein. Entsprechende Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide sind mit den Zuschussanträgen vorzulegen.
- (3) Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den Zuschuss zurück zu zahlen wenn:
- a) die Richtlinien nicht beachtet,
 - b) die Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt,
 - c) die Verwendungsnachweise nicht termingerecht und ordnungsgemäß erbracht werden.

**§ 2
Verfahren**

- (1) Ein Zuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag hin bewilligt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.
Die Anträge sind, wenn nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, bis zum 31.05. eines jeden Jahres **auch** für das Folgejahr einzureichen.

Anträge, die nach dem 31.05. jedoch vor dem 30.11. gestellt werden, können, sofern Haushaltsmittel vorhanden sind, noch im laufenden Haushaltsjahr mit berücksichtigt werden.

In den Fällen der **§§ 3 (Abs.1) und 8** ist die Stellungnahme des Stadtsportverbandes mit beizufügen.

- (2) Alle Zuschussmöglichkeiten des Bundes und der sportlichen Spitzen-organisationen sowie der Fachverbände müssen ausgeschöpft sein. Entsprechende Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide sind mit den Zuschussanträgen vorzulegen.
- (3) Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den Zuschuss zurück zu zahlen wenn:
- a) die Richtlinien nicht beachtet,
 - b) die Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt,
 - c) die Verwendungsnachweise nicht termingerecht und ordnungsgemäß erbracht werden.

**Sportförderungsrichtlinien alt
ab 01.01.2017**

**Sportförderungsrichtlinien neu
ab 01.01.2019**

**§ 3
Vereinssportanlagen**

(1) Grundsätze

Für Neubau, Umbau und Sanierung von vereinseigenen Sportanlagen kann ein Zuschuss aus Mitteln der Sportpauschale gewährt werden.

(2) Umfang der Förderung

Die Höhe des Zuschusses wird unter Zugrundelegung der Bemessungsgrundlage der beigefügten Anlage 1 und eines prozentualen Fördersatzes in Höhe von 60 % ermittelt. Der prozentuale Fördersatz kann jährlich vom Fachausschuss neu festgelegt werden.

(3) Verfahren

*Der Antrag ist bis zum 30.06. des Jahres vor dem beabsichtigten Baubeginn beim Fachamt zu stellen

(4) Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Beihilfe und der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel sind nach Abschluss der Maßnahme mit den Originalbelegen (Rechnungen, Zahlungsbelege) dem Fachamt unaufgefordert nachzuweisen

**§ 3
Vereinssportanlagen**

(1) Grundsätze

Für Neubau, Umbau und Sanierung von vereinseigenen Sportanlagen kann ein Zuschuss aus Mitteln der Sportpauschale gewährt werden.

(2) Umfang der Förderung

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1.

(3) Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Beihilfe und der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel sind nach Abschluss der Maßnahme mit den Originalbelegen (Rechnungen, Zahlungsbelege) **der Verwaltung** unaufgefordert nachzuweisen.

**Sportförderungsrichtlinien alt
ab 01.01.2017**

**Sportförderungsrichtlinien neu
ab 01.01.2019**

(4) Beihilfe für die Unterhaltung

Für die Unterhaltung der Vereinssportanlagen kann eine Beihilfe gewährt werden. Sie beträgt jährlich einschl. Energiekostenzuschuss:

| | Anlage | Einheit | Betrag |
|----|--------------------------|--------------------|---------------|
| a) | Tennisplatz (Asche) | Pro Platz | 165,10 € |
| b) | Tennisplatz (Kunststoff) | Pro Platz | 65,00 € |
| c) | Tennishalle | Pro Platz | 50,00 € |
| d) | Reithalle | Pro m ³ | 0,23 € |
| e) | Reitbahn | Pro m ² | 0,20 € |
| f) | Schießstand | Pro Bahn | |
| | Bogenbahn Luftgewehr | | 19,50 € |
| | Kleinkaliberbahn | | 42,90 € |
| | Sozialraum | Je m ³ | 0,33 € |
| g) | Sportheime | Pro m ³ | 0,33 € |

(6) Für bauliche Unterhaltungsmaßnahmen, die nicht unter Abs. 5 erfasst sind, kann eine Beihilfe in Höhe von 50% der tatsächlichen Kosten gewährt werden, höchstens jedoch 2.500,00 €.

(5) **Förderung** für die Unterhaltung

Für die Unterhaltung von **Sportanlagen, die von den Vereinen selbst unterhalten werden**, kann **jährlich** eine Beihilfe gewährt werden. Sie beträgt jährlich einschl. Energiekostenzuschuss:

| | Anlage | Einheit | Betrag |
|----|--------------------------|--------------------|---------------|
| a) | Tennisplatz (Asche) | Pro Platz | 165,10 € |
| b) | Tennisplatz (Kunststoff) | Pro Platz | 65,00 € |
| c) | Tennishalle | Pro Platz | 50,00 € |
| d) | Reithalle | Pro m ³ | 0,23 € |
| e) | Reitbahn | Pro m ² | 0,20 € |
| f) | Schießstand | Pro Bahn | |
| | Bogenbahn Luftgewehr | | 19,50 € |
| | Kleinkaliberbahn | | 42,90 € |
| | Sozialraum | Je m ³ | 0,33 € |
| g) | Sportheime | Pro m ³ | 0,33 € |

(6) Für bauliche Unterhaltungsmaßnahmen, die nicht unter Abs. 5 erfasst sind, kann eine Beihilfe in Höhe von 50% der tatsächlichen Kosten gewährt werden, höchstens jedoch 2.500,00 €.

**§ 4
Beschaffung von Sportgeräten**

1. Grundsätze
Zum Kauf von Sportgeräten und Sportpaketen von mindestens ***1.000,00 EUR** für das Einzelgerät kann den Sportvereinen ein Zuschuss gewährt werden. Im Einzelfall entscheidet der Sportausschuss entsprechend § 1 Abs. 2.
2. Umfang der Förderung
Die Entscheidung über den Antrag trifft die Verwaltung. *Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 30 % der tatsächlichen Kosten betragen, sofern mindestens 20 oder 20 % der Mitglieder Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre alt sind. Die förderfähigen Kosten werden auf 5.000 EUR und der Höchstzuschuss auf 1.500 EUR begrenzt.
Die Finanzierung der Anschaffung muss gesichert sein.
3. Verfahren
Der Antrag ist bis zum 30.06. des Jahres vor der beabsichtigten Anschaffung beim Fachamt zu stellen. Pro Jahr wird einem Verein nur ein Zuschuss gewährt. Eine weitere Bewilligung für die Beschaffung von Sportgeräten kann erst im übernächsten Jahr nach der vorherigen Bewilligung erfolgen.
4. Verwendungsnachweis
Die Verwendung der Beihilfe und der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel sind nach Abschluss der Maßnahme mit den Originalbelegen (Rechnungen, Zahlungsbelege) dem Fachamt unaufgefordert nachzuweisen.

**§ 4
Beschaffung von Sportgeräten**

1. Grundsätze
Zum Kauf von Sportgeräten und Sportpaketen von mindestens **500,00 EUR** kann den Sportvereinen ein Zuschuss gewährt werden. **Innerhalb eines Sportpaketes werden nur Einzelgeräte berücksichtigt, deren Wert mindestens 100,00 € beträgt und die eine voraussichtliche Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren haben.**
2. Umfang der Förderung
Die Entscheidung über den Antrag trifft die Verwaltung. Die Höhe des Zuschusses **ist abhängig von der Zahl der jugendlichen Mitglieder bis einschl. 18 Jahren. Vereine ab 100 jugendlichen Mitgliedern erhalten mindestens 30% der tatsächlichen Kosten; ansonsten gilt für die Berechnung des Zuschusses nachfolgende Regelung:**
 - a) **60% der tatsächlichen Kosten ab 50% jugendl. Mitglieder**
 - b) **50% der tatsächlichen Kosten bei 40 % bis unter 50% jugendl. Mitglieder**
 - c) **40% der tatsächlichen Kosten bei 30% bis unter 40% jugendl. Mitglieder**
 - d) **30% der tatsächlichen Kosten bei 20% bis unter 30% jugendl. Mitglieder**

**e) 20% der tatsächlichen Kosten bei
10% bis unter 20% jugendl. Mitglieder**

**f) 10% der tatsächlichen Kosten bei weniger als
10% jugendliche oder nur erwachsene
Mitglieder**

3. Verfahren

Der Höchstzuschuss wird auf **2.500 € pro Jahr /Verein** begrenzt. Die Finanzierung der Anschaffung muss gesichert sein. **Es gelten die im Antragsjahr gemeldeten Mitgliederzahlen an den LSB.**

4. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Beihilfe und der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel sind nach Abschluss der Maßnahme mit den Originalbelegen (Rechnungen, Zahlungsbelege) **der Verwaltung** unaufgefordert nachzuweisen.

§ 5

Förderung des Deutschen Sportabzeichens

1. Grundsätze

Der Erwerb des Sportabzeichens für Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus der Stadt Bad Oeynhausen wird gefördert.

2. Umfang der Förderung

Die Kosten des Sportabzeichenbuches und der Verleihung (Anstecknadel und Tuchabzeichen) werden übernommen.

3. Verfahren

Dem Kreissportbund Minden-Lübbecke werden die entstehenden Kosten unter Vorlage eines Verwendungsnachweises erstattet.

§ 5

Förderung des Deutschen Sportabzeichens

1. Grundsätze

Der Erwerb des Sportabzeichens für Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus der Stadt Bad Oeynhausen wird gefördert.

2. Umfang der Förderung

Es werden die Kosten der Sportabzeichenurkunde und der Anstecknadel übernommen sowie die Geschäftsaufwendungen im Zusammenhang mit der Sportabzeichenverleihung durch die Sportabzeichenobfrau bzw. Sportabzeichenobmann.

3. Verfahren

Die Abrechnung erfolgt jährlich zwischen dem Kreissportbund sowie der Sportabzeichenobfrau /Sportabzeichenobmann und der Verwaltung.

§ 6

**Allgemeine Förderung
der jugendlichen Mitglieder in den Sportvereinen**

1. Grundsätze

Sportvereine mit mindestens 10 Jugendlichen können für ihre jugendlichen Mitglieder eine Beihilfe erhalten.

2. Umfang der Förderung

Die Beihilfe beträgt jährlich **5,85 EUR** je aktives jugendliches Vereinsmitglied bis zu 18 Jahren.

3. Verfahren

Die Bad Oeynhausener Sportvereine melden bis 31.03. eines jeden Jahres ihre Vereinsmitglieder (Jugendliche und Erwachsene) durch Übersendung einer Ablichtung der Meldung an den Landessportbund.

Für die Förderung kann nur die in Ablichtung vorgelegte Mitgliedermeldung an den LSB berücksichtigt werden.

§ 6

**Allgemeine Förderung
der jugendlichen Mitglieder in den Sportvereinen**

1. Grundsätze

Sportvereine mit mindestens 10 Jugendlichen können für ihre jugendlichen Mitglieder eine Beihilfe erhalten.

2. Umfang der Förderung

Die Beihilfe beträgt jährlich **6,00 EUR** je aktives jugendliches Vereinsmitglied bis zu 18 Jahren.

3. Verfahren

Die Bad Oeynhausener Sportvereine melden bis 31.03. eines jeden Jahres ihre Vereinsmitglieder (Jugendliche und Erwachsene) **der Altersgruppen 0-18 Jahren entsprechend der Mitgliederstatistik des Landessportbundes** durch Übersendung **der Bestätigungsmail des Landessportbundes über die Datenerfassung.**

**Sportförderungsrichtlinien alt
ab 01.01.2017**

§ 7

**Unterstützung der Arbeit
des Stadtsportverbandes Bad Oeynhausen (SSV)**

Für die laufende Arbeit des Stadtsportverbandes Bad Oeynhausen wird pauschal eine jährliche Beihilfe in Höhe von 500,00 EUR gewährt.

§ 8

Förderung überregionaler Sportveranstaltungen

1. Grundsätze

Die Stadt Bad Oeynhausen fördert bei Bedarf die Ausrichtung und Durchführung überregionaler Sportveranstaltungen in Bad Oeynhausen, sofern es sich um Sportveranstaltungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene handelt.

2. Umfang der Förderung

Die Veranstaltung wird durch organisatorische Hilfen im Rahmen der Möglichkeiten der Stadtverwaltung sowie durch angemessene Zuschüsse gefördert.

3. Verfahren

Der Antrag sollte bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres vor dem Veranstaltungsjahr beim Fachamt zu stellen.

Die Entscheidung über die Art und den Umfang der Förderung trifft der Fachausschuss.

**Sportförderungsrichtlinien neu
ab 01.01.2019**

§ 7

**Unterstützung der Arbeit
des Stadtsportverbandes Bad Oeynhausen (SSV)**

Für die laufende Arbeit des Stadtsportverbandes Bad Oeynhausen wird pauschal eine jährliche Beihilfe in Höhe von 500,00 EUR gewährt.

§ 8

Förderung überregionaler Sportveranstaltungen

1. Grundsätze

Die Stadt Bad Oeynhausen fördert bei Bedarf die Ausrichtung und Durchführung überregionaler Sportveranstaltungen in Bad Oeynhausen, sofern es sich um Sportveranstaltungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene handelt.

2. Umfang der Förderung

Die Veranstaltung wird durch organisatorische Hilfen im Rahmen der Möglichkeiten der Stadtverwaltung sowie durch angemessene Zuschüsse gefördert.

3. Verfahren

Der Antrag ist bis zum **31.05. des Vorjahres vor der geplanten Veranstaltung bei der Verwaltung zu stellen.**

Die Entscheidung über die Art und den Umfang der Förderung trifft der Fachausschuss.

**§ 9
Teilnahme**

**an Deutschen und Westdeutschen sowie an
Westfälischen Landesmeisterschaften**

1. Grundsätze

Bad Oeynhausener Sportvereine, die sich an

- Olympischen Spielen
- Weltmeisterschaften
- Europameisterschaften
- Deutschen Meisterschaften
- Westdeutschen Meisterschaften
- **Westfälischen** Landesmeisterschaften

der Fachverbände des DSB aktiv beteiligen, können für diese Teilnahme eine Beihilfe erhalten.

2. Umfang der Förderung

Die Beihilfe beträgt 2,50 EUR je Teilnehmer und Verpflegungstag. An- u. Abreise gelten als ein Tag.

Für Erwachsene, Leiter und Helfer wird der gleiche Zuschuss gewährt, und zwar auf je angefangene 10 jugendliche Teilnehmer aus Bad Oeynhausener 1 Leiter bzw. Helfer.

Für die Teilnahme an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften und Europameisterschaften behält sich der Fachausschuss vor, die Höhe des Zuschusses im Einzelfall abweichend von den Richtlinien festzusetzen.

3. Verfahren

Die Anträge sind vor Veranstaltungsbeginn beim Fachamt einzureichen.

§ 9

Teilnahme an Meisterschaften

1. Grundsätze

Bad Oeynhausener Sportvereine, **deren Mitglieder sich** an

- Olympischen Spielen
- Weltmeisterschaften
- Europameisterschaften
- Deutschen Meisterschaften
- Westdeutschen Meisterschaften
- **Landesmeisterschaften**

der Fachverbände des DSB aktiv beteiligen, können für diese Teilnahme eine Beihilfe erhalten.

2. Umfang der Förderung

Die Beihilfe beträgt **4,00 EUR** je Teilnehmer **und Wettkampftag /** Verpflegungstag. **Bei An- und /oder Abreise vor oder nach dem / den Wettkampftage(n) wird der Zuschuss für diese Tage mit jeweils 50% berechnet.**

Für Erwachsene, Leiter und Helfer wird der gleiche Zuschuss gewährt, und zwar auf je angefangene 10 jugendliche Teilnehmer aus Bad **Oeynhausener Sportvereinen** 1 Leiter bzw. Helfer.

Für die Teilnahme an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften und Europameisterschaften **werden je Veranstaltung zusätzlich die Startgebühren bis zu einer Höhe von max. 300 € übernommen.**

3. Verfahren

Die Anträge sind vor Veranstaltungsbeginn beim Fachamt einzureichen.

§ 10

Jubiläumszuwendungen an Sportvereine

1. Grundsätze

Bad Oeynhausener Sportvereine erhalten anlässlich ihres Vereinsjubiläums als Anerkennung der Stadt für die geleistete Vereinsarbeit eine finanzielle Zuwendung.

2. Umfang der Förderung

Jeder Sportverein erhält für seine Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind, einen Zuschuss von 250,00 EUR.

§ 10

Jubiläumszuwendungen an Sportvereine

1. Grundsätze

Bad Oeynhausener Sportvereine erhalten anlässlich ihres Vereinsjubiläums als Anerkennung der Stadt für die geleistete Vereinsarbeit eine finanzielle Zuwendung.

2. Umfang der Förderung

Jeder Sportverein erhält für seine Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind, einen Zuschuss von 250,00 EUR.

**§ 11
Durchführung der Richtlinien**

Soweit die Entscheidung nach diesen Richtlinien nicht dem Fachausschuss vorbehalten bleibt, werden die Zuschüsse von der Verwaltung unter Zugrundelegung dieser Richtlinien der Höhe nach festgesetzt und bewilligt.

Dem Fachausschuss sind jährlich in der ersten Sitzung des neuen Jahres alle im Vorjahr gewährten Zuschüsse an die Vereine bekannt zu geben.

Außerdem ist der Sportausschuss in der Sitzung nach der Sommerpause über die bis zum 30.06. gestellten Anträge der Vereine sowie die noch im lfd. Jahr zur Verfügung stehenden Mittel aus der Sportpauschale zu unterrichten.

Den Vereinen zustehende nicht verausgabte Mittel* eines Jahres sind auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragen und können weiterhin abgerufen werden. Die Vereine sind über eine Bekanntgabe im Sportausschuss darüber zu unterrichten.

*Anmerkung der Verwaltung:

Diese Regelegung betrifft ausschließlich die Verwendung der Sportpauschale

Die Richtlinien treten am 01.01.2017 in Kraft.

Bei Anträgen, die bis zum 30.06.2016 für das Folgejahr gestellt werden, finden bereits die geänderten Richtlinien Anwendung.

**§ 11
Durchführung der Richtlinien**

1. Soweit die Entscheidung nach diesen Richtlinien nicht dem Fachausschuss vorbehalten bleibt, werden die Zuschüsse von der Verwaltung unter Zugrundelegung dieser Richtlinien der Höhe nach festgesetzt und bewilligt.
2. Dem Fachausschuss sind jährlich in der ersten Sitzung des neuen Jahres alle im Vorjahr gewährten Zuschüsse an die Vereine bekannt zu geben.
3. Außerdem ist der **Fachausschuss** in der Sitzung nach der Sommerpause über die bis zum 31.05. gestellten Anträge der Vereine sowie die noch im lfd. Jahr zur Verfügung stehenden Mittel aus der Sportpauschale zu unterrichten.

Den Vereinen zustehende nicht verausgabte Mittel* eines Jahres sind auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragen und können weiterhin abgerufen werden. Die Vereine sind über eine Bekanntgabe im Sportausschuss darüber zu unterrichten.

*Anmerkung der Verwaltung:

Diese Regelegung betrifft ausschließlich die Verwendung der Sportpauschale

4. Die Richtlinien treten am 01.01.2019 in Kraft.

Bemerkungen: